



Kulturgut Volksfest erhalten CSU besprach Probleme mit dem Schaustellerverband

Hinter den Kulissen der bunten Glitzerwelt und des öffentlichen Trubels auf dem Gäubodenvolksfest besprachen die CSU-Politiker der Region konkrete Probleme und eventuelle Lösungsansätze mit dem Bayerischen Landesverband der Marktkaufleute und Schausteller (BLV) und dem Bundesverband der Deutschen Schausteller und Marktkaufleute (BSM). Die Organisatoren, der Vorsitzende des Haushaltsausschusses im Landtag, Josef Zellmeier (MdL) und der haushaltspolitische Sprecher im Bundestag, Alois Rainer (MdB) wurden von Landrat Josef Laumer, sowie von Bezirksrat Franz Schreyer und Bogens Bürgermeister Franz Schedlbauer begleitet. Als Vertreter der Schausteller waren BSM-Vizepräsident Andreas Pfeffer, BLV-Landesgeschäftsführer Jürgen Wild, der stellvertretende Bezirksstellenleiter Patrick Zinnecker und die Bezirksstellenkassiererin Isabel Richter zu diesem Treffen gekommen.

Seitens der Politik wurde einmütig betont, dass gerade Volksfeste, Kirchweihen, Dulten und Märkte das Erscheinungsbild Bayerns prägen. Sie genießen weltweites Ansehen, sind Exportschlager und erfüllen eine wichtige soziale und gesellschaftliche Aufgabe. Dieses bayerische Kulturgut gelte es zu erhalten. Deshalb war es für Zellmeier, Rainer und Schreyer überaus wichtig, wie sich die Situation

zur DIN-Norm EN 13814 entwickelt hat. Hier hat der Freistaat Bayern auf Initiative von MdL Zellmeier im Bund-Länder-Ausschuss den Antrag auf Bestandsschutz für ältere Fahrgeschäfte gestellt. Dieser hatte dann beschlossen, dass der Arbeitskreis „Fliegende Bauten“ eine befriedigende Lösung dazu finden sollte. Für die anwesenden Politiker war es nicht akzeptabel, dass dies immer noch nicht umgesetzt ist.

Politik und Schausteller waren sich einig, dass die momentane Regelung zum Sonntagsschutz mit vier verkaufsoffenen Sonntagen ausreichend ist. Einer generellen Liberalisierung des Ladenschlusses stehen beide Seiten kritisch gegenüber. Seitens des BLV besteht hier lediglich die Forderung, die Genehmigung der verkaufsoffenen Sonntage, die seitens der Kommunen erfolgt, bezüglich der Anforderungen an die Besucherzahlen zu entbürokratisieren. Weiterhin soll das Einzugsgebiet, in dem Einzelhändler am Sonntag teilnehmen dürfen, ortsabhängig jede Kommune für sich entscheiden können.

Beklagt wurde, dass die bundeseinheitliche Regelung beim „Sonn- und Feiertagsfahrverbot“ noch immer nicht im vollen Umfang und praxisnah umgesetzt wurde. Laut den bisherigen Auskünften sind Schausteller- und Marktfahrzeuge vom Fahrverbot

zwar ausgenommen, doch für bestimmte Fahrzeuge, bei denen die beförderten Gegenstände nicht zum Inventar gehören, wird eine zusätzliche Ausnahmegenehmigung erforderlich. In der Praxis sieht das so aus, dass der Mittelbau eines Fahrgeschäftes (Riesenrad / Karussell) ohne weiteres fahren darf. Die Wagen, in dem die Gondeln, Ausleger und Anbauteile transportiert werden, benötigen dagegen eine behördliche Ausnahmegenehmigung zum Fahren. Dies müsse vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur schnellstens vereinheitlicht und erleichtert werden.

Weiterhin beschäftigten sich die Gesprächsteilnehmer mit den Themen wie Sicherheitskonzepte auf Veranstaltungen, Arbeitskräftemangel und Bürokratieabbau bei Aufzeichnungspflichten. Um den Erhalt von Volksfesten, Dulten, Kirchweihen und Märkten für die Zukunft zu garantieren sicherten sich die CSU-Politiker und die Vertreter der Schausteller gegenseitige Unterstützung zu. Im ständigen Austausch sollen Möglichkeiten geschaffen werden um unnötige Vorschriften und über die Maßen belastende Bürokratie einzudämmen.



von links: Haushaltspolitische Sprecher MdB Alois Rainer, Landrat Josef Laumer, stellv. Bezirksstellenleiter Patrick Zinnecker, Bürgermeister Franz Schedlbauer, Staatssekretär a.D. und Vorsitzender des Haushaltsausschusses MdL Josef Zellmeier, Bezirksstellenkassiererin Isabel Richter, BSM-Vizepräsident Andreas Pfeffer, Bezirksrat Franz Schreyer, BLV-Geschäftsführer Jürgen Wild

BMW eröffnet „4.0-Kompetenzzentrum Handel“

Anfang Juli hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) das „4.0-Kompetenzzentrum Handel“ für kleine und mittlere Unternehmen sowie Gründerinnen und Gründer eröffnet. Der Auftakt war offensichtlich erfolgreich: „Ja, wir sind sehr zufrieden. Das Interesse der Händler an dem neuen Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Handel ist sehr groß“, sagt Holger Seidenschwarz von ibi research an der Universität Regensburg GmbH. Die Forschungseinrichtung gehört zu den Partnern des Kompetenzzentrums.

(Angehende) Unternehmerinnen und Unternehmer können sich bei den Expertinnen und Experten über die Möglichkeiten der Digitalisierung ihres (zukünftigen) Handelsunternehmens informieren. Zu den deutschlandweiten und kostenfreien Angeboten gehören außerdem Workshops, Unternehmersprechstunden, Podcasts, Checklisten und Infomaterialien. Darüber hinaus wird das Kompetenzzentrum Handel mit dem DigitalMobil Handel (DiMo) auf Tour gehen. In Berlin, Regensburg, Köln und Langenfeld wird es Erlebniszentren geben, in denen die Händler digitale Lösungen testen können.

Der Bedarf an diesem vielseitigen Serviceangebot sei auf jeden Fall vorhanden, ist Holger Seidenschwarz überzeugt: „Während sich der Anteil des E-Commerce

an den Einzelhandelsumsätzen 2017 noch auf 9,6 Prozent belief, zeigt die Prognose von ibi research einen Anstieg auf über 15 Prozent bis zum Jahr 2024.“ Wer heute im Handel startet, sollte daher in seinem Businessplan auch die Möglichkeiten zur Digitalisierung seines Handelsgeschäftes berücksichtigen. „Nötig ist ein durchdachtes Konzept, am besten in einer erfolversprechenden Nische. Dabei müssen die betriebswirtschaftlichen Eckpunkte stimmen. Dazu zählt zum Beispiel die Wahl der Vertriebskanäle, denn hinter dem Verkauf auf Marktplätzen steckt eine andere Kostenstruktur als hinter dem eigenen Online-Shop“, weiß Holger Seidenschwarz. Zusammen mit seinen Kolleginnen und Kolleginnen steht er ratsuchenden (angehenden) Unternehmerinnen und Unternehmern zur Verfügung. Das Kompetenzzentrum Handel ist Teil der „Mittelstand Digital“-Initiative des BMWi und damit in ein Netzwerk von Mittelstand 4.0-Kompetenzzentren eingebunden. Neben ibi research sind weitere Partner aus der Wissenschaft am Kompetenzzentrum Handel beteiligt. Konsortialleiter ist der Handelsverband Deutschland e.V. (HDE). (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie)

Beim Ausparken in Einbahnstraße beide Fahrtrichtungen absichern

Auch in einer Einbahnstraße muss ein ausparkender Fahrer damit rechnen, dass ein Fahrzeug mit Sonderrechten oder auch ein Fußgänger die Einbahnstraße in der entgegengesetzten Richtung nutzt. Bei einem Unfall haftet der Ausparkende auch in einer Einbahnstraße allein.

Darüber informiert die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) und verweist auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 23. April 2018 (AZ: 4 U 11/18). Auf einem Autobahnparkplatz wollte der Mann rückwärts aus einer Parkbucht ausparken. Dort galt die Einbahnstraßenregelung. Er stieß mit einem Transporter der Straßenbaubehörde zusammen. Das Fahrzeug befand die Fahrgasse entgegen der Einbahnstraßenrichtung. Der Mann und die Straßenbaubehörde gaben sich gegenseitig die Schuld und forderten jeweils Schadensersatz voneinander. Das Landgericht hatte der Behörde Recht gegeben. Deren Mitarbeiter hätte korrekt gehandelt. Er hätte die Einbahnstraße in entgegengesetzter Richtung befahren dürfen. Die Fahrt schließlich zur Kontrolle des Parkplatzes auf mögliche Schäden erfolgt. Das Befahren entgegen der Einbahnstraße war nach den Erkenntnissen des gerichtlichen Sachverständigen dafür erforderlich gewesen. Auch

sei das Fahrzeug ordnungsgemäß durch weiß-rote-weiße Warneinrichtungen gekennzeichnet gewesen und extrem langsam gefahren. Der Autofahrer fühlte sich im Recht und klagte weiter. Er meinte, der Behördenmitarbeiter hätte den Autobahnparkplatz genauso gut zu Fuß kontrollieren können. Daraufhin teilte das Oberlandesgericht dem Mann mit, dass es den Fall genauso sehe wie das Amtsgericht. Der Mann hätte beim Ausparken beide Fahrtrichtungen absichern müssen. Er habe damit rechnen müssen, dass ein Fahrzeug mit Sonderrechten oder auch ein Fußgänger die Einbahnstraße in der entgegengesetzten Richtung nutze. Der Behördenmitarbeiter habe das ihm gesetzlich eingeräumte Sonderrecht wahrgenommen. Damit habe er sich ordnungsgemäß verhalten. Ein Fahrzeugführer müsse sich im Übrigen beim Rückwärtsausparken laufend darüber vergewissern, dass niemand zu Schaden komme. Der Mann nahm seine Berufung nach einem entsprechenden Hinweis des Oberlandesgerichts zurück. Information: www.verkehrsrecht.de. (Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltvereins, Pressemitteilung vom 29.11.2018)

Hyundai - Rabatte 3. Quartal 2019

Für Sondermodelle und nicht in der Liste genannte Modelle wird kein Nachlass über den Rahmenvertrag gewährt.

Modell	Nachlass in %
i10	25
i20 facelift	25
i30 New	23
i30 N	22
Kona	17
H-1 Travel	23
H-1 Cargo	32
Tucson Facelift	20
Tucson Facelift Frontantrieb, Benziner	18
New Santa Fe	21
IONIQ Hybrid	19
IONIQ Hybrid, Elektro & - Plug-in Hybrid	16

(Angaben ohne Gewähr)

Bitte unbedingt beachten! Der Nachlass wird nur gewährt, wenn unter anderem das Fahrzeug nicht vor Ablauf von sechs vollen Kalendermonaten und einer Mindestlaufleistung von 3.000 km weiterveräußert oder ab- oder umgemeldet wird.

(BSM-Presseinformation)

Aktuelle Ssangyong Rabatte

Auf den Netto-Verkaufspreis für Neufahrzeuge folgender Modelle:

Modell	Nachlass in %
Korando (altes Modell)	20
Actyon Sports	20
Musso	20
Rodius	18
Tivoli, XLV	16
Rexton	20

(Angaben ohne Gewähr)

Ab Auslieferungslager, inkl. werkseitig ab Auslieferungslager eingebauten Optionen und Zubehör. Überführungs-, Zulassungs- und weitere Kosten sowie Zubehöranbauten des SsangYong-Vertragshändlers sind vom Nachlass ausgenommen.

Der Nachlass gilt ausschließlich nur für erstmals zugelassene und von SsangYong vertriebene SsangYong-Neufahrzeuge (ausgenommen Ausführung Crystal), die mindestens 6 Monate ununterbrochen vom Verband bzw. dem Kunden für eigene Zwecke genutzt und während dieser Zeit weder veräußert, weitervermietet oder verliehen werden. Es gelten die Vertragsbedingungen des verkaufenden SsangYong-Vertragshändlers. Ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge, die wegen Totalschadens oder anderer vom Verband/dem Kunden nicht zu vertretende Umstände vor Ablauf von 6 Monaten ausgetauscht werden müssen. Der Käufer wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass der gewährte Nachlass bei nicht zweckgebundenem Einsatz bzw. bei Nichteinhaltung der Haltedauer zurückgefordert wird.

Interessiert? Berechtigungsschein bitte bei der Hauptgeschäftsstelle des BSM anfordern!

(BSM-Presseinformation)

Termine des BLV



**Bayerischer Landesverband
der Marktkaufleute und Schausteller e.V.**

Gollierstraße 7 * 80339 München
Tel.: 089 54072867 * Mail: blv-leitung@gmx.de



09. November 2019	Schausteller im Gespräch mit der Politik im „Bratwurst Röslein“ Nürnberg
21. bis 23. Januar 2020	Landesdelegiertenkonferenz in Würzburg
26. Januar 2021	Bezirksstelle Krumbach lädt ein
27. Januar 2021	Erweiterte Präsidiumskonferenz

BGN-Info: Kranker Rücken – was tun?

-Trotz Wirbelsäulenerkrankung weiterarbeiten – ein BGN- Modellprojekt hilft dabei-

Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule haben vielfältige Ursachen. Auch langjähriges Heben und Tragen schwerer Lasten und/oder häufiges Arbeiten in extremer Rumpfbeugehaltung können zu ihrer Entstehung oder Verschlimmerung beitragen. Im schlimmsten Fall müssen Betroffene ihre Arbeit aufgeben. Das BGN Modellprojekt „Prävention von Wirbelsäulenerkrankungen“ bietet ein Therapieprogramm, das helfen kann, trotz Wirbelsäulenerkrankung im Beruf zu bleiben.

Man kann selbst eine Menge tun, um der Entstehung, dem Wiederaufleben oder der Verschlimmerung einer bandscheibenbedingten Erkrankung der Lendenwirbelsäule entgegenzuwirken. Wie das geht, lernen Betroffene während eines einwöchigen Therapieaufenthalts im Zentrum für Bewegungstherapie in Erfurt. Ziel ist es, ihre körperliche und psychomente Belastbarkeit wieder herzustellen und/oder zu verbessern. Teilnehmen können BGN-Versicherte, die den Verdacht einer Berufskrankheit (siehe Kasten) angezeigt haben oder die Entstehung einer bandscheibenbedingten Erkrankung frühzeitig verhindern möchten. Beim Therapieprogramm in Erfurt durchlaufen die Teilnehmer unterschiedliche Module. Daran schließt sich eine wohnortnahe Nachbehandlung von 20 Einheiten Physio-/Sporttherapie an. Bei Bedarf ist auch eine Beratung zur Umsetzung einer rückenfreundlichen Arbeitstechnik und Arbeitsplatzgestaltung vorgesehen.

Ein Fallbeispiel

Ein 62 Jahre alter Versicherter leidet seit den 1990er-Jahren unter Rückenschmerzen. Nach langjähriger Arbeit in der Gastronomie verbunden mit dem Heben und Tragen schwerer Lasten sowie Arbeiten in Zwangshaltungen der Wirbelsäule wurde 2014 eine bandscheibenbedingte Erkrankung bestätigt. 2017 stellte der Versicherte einen Antrag auf Anerkennung einer Berufskrankheit (BK 2108). Ein

BK-Feststellungsverfahren wurde eingeleitet. Da der Versicherte unbedingt seine Tätigkeit fortsetzen wollte, prüfte die BGN-Bezirksverwaltung die Voraussetzungen für die Teilnahme am Modellprojekt und meldete ihn in Erfurt an. Die medizinische Untersuchung ergab belastungsabhängige Schmerzen der Lendenwirbelsäule mit Ausstrahlung in den linken Oberschenkel, ein geringer Ruheschmerz, sowie eine eingeschränkte Beweglichkeit der Wirbelsäule. Die anschließende Therapie wurde in Gruppen von 3 bis 4 Teilnehmern durchgeführt – ergänzt durch eine individuelle Einzelbetreuung in der Physiotherapie. Schwerpunkte waren die Kräftigung der tiefen, wirbelsäulenstabilisierenden Muskulatur, Funktionsgymnastik sowie die Verbesserung der Beweglichkeit durch Faszientraining. Im Modul Ergonomietraining ging es um Besonderheiten im Arbeitsablauf und spezielle Ausgleichsübungen für Tätigkeiten am Arbeitsplatz. Schwerpunkte in der Trainingstherapie waren Koordination und Kräftigung. Neben intensivem Training an medizinischen Trainingsgeräten, Koordinations- und Herz-Kreislauf-Trainings gab es auch regenerierende und entspannende Phasen. In Seminaren ging es um Ernährung, den Zusammenhang von Schmerzen und Stress sowie um notwendige Verhaltensänderungen, um die Belastbarkeit des Rückens dauerhaft zu stärken. Im Verlauf der Therapiewoche gingen die Schmerzen des 62-Jährigen deutlich zurück. Koordination und Wahrnehmung des eigenen Körpers wurden verbessert. Auch nahm er Erkenntnisse aus den Angeboten zu Ernährung, Bewegung, Entspannung und Psyche mit und erkannte die Bedeutung einer dauerhaften Lebensstiländerung. Er verließ Erfurt mit einem speziell zusammengestellten Heimübungsprogramm von Krankengymnastik und Trainingstherapie. Konsequentes Verhalten und viele kleine Dinge, die sich gut in den Tag integrieren lassen, sorgen für eine nachhaltige Wirkung und im Optimalfall für beschwerdefreies Arbeiten im bisherigen Beruf

BGN-Modellprojekt „Prävention von Wirbelsäulenerkrankungen“

Wer teilnehmen kann: zwei Wege ins Programm

- Antrag auf Anerkennung einer Berufskrankheit (BK 2108) bei der zuständigen Bezirksverwaltung der BGN
- Anmeldung als Präventionsfall beim Gesundheitsschutz der BGN (s. u.)

Teilnahmevoraussetzungen

Mindestens siebenjährige Tätigkeit als Koch, Servicekraft, Versand/Ausfahrer.

Ausnahmen

- Operationswürdige Befunde, akutes Wurzelreizsyndrom oder allgemeine Kontraindikationen für Trainingsbelastung innerhalb einer medizinischen Rehabilitation
- BGN übernimmt Kosten
- Reisekosten und Verdienstausschlag an Unternehmer
- Hotelunterbringung und Verpflegung
- Behandlungskosten

Fragen?

- Zum Therapieprogramm: Annette Schorcht, leitende Ärztin im Zentrum für Bewegungstherapie/FSA GmbH Fon 0361 262440 / annette.schorcht@fsa.de
- Zur Prävention von Wirbelsäulenerkrankungen: Dr. Heide Zielisch, BGNGesundheitsschutz Potsdam Fon 0331 64958 41, heide.zielisch@bgn.de
- Mehr Infos zum Therapieprogramm: www.zfberfurt.de. (BGN Report 2.2019)

Erbschaft als Betriebseinnahme

Urteil vom 6. 12. 2016 I R 50/16. Erhält eine GmbH eine Erbschaft, ist der Erwerb für die GmbH nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 6. Dezember 2016 I R 50/16 auch dann körperschaftsteuerpflichtig, wenn der Erbanfall zugleich der Erbschaftsteuer unterliegt.

Im Streitfall betrieb eine GmbH ein Seniorenpflegeheim. Sie wurde mit notariell beurkundetem Testament von einem ledigen Heimbewohner mit der Auflage zu dessen Alleinerbin eingesetzt, das Erbvermögen ausschließlich für Zwecke des Heimbetriebs zu verwenden. Nach dem Versterben des Heimbewohners setzte das Finanzamt zum einen Erbschaftsteuer in Höhe von 300.510 € fest. Zum anderen erhöhte es den von der GmbH erklärten Gewinn um das ihr nach Abzug der Testamentsvollstreckungskosten verbliebene Erbvermögen von 1.041.659,65 € und setzte dementsprechend Körperschaftsteuer fest. Einspruch und Klage blieben ohne Erfolg. Der BFH bestätigte die Klageabweisung. Nach seinem Urteil verfügt die GmbH als Kapitalgesellschaft ertragssteuerrechtlich über keine außerbetriebliche Sphäre. Der Bereich ihrer gewerblichen Gewinnerzielung umfasst sämtliche Einkünfte und damit auch Vermögensmehrungen, die nicht unter die Einkunftsarten des Einkommensteuergesetzes (EStG) fallen. Dies gilt auch für Vermögenszugänge aufgrund unentgeltlicher Zuwendungen einschließlich eines Erbanfalls.

Nach dem Urteil des BFH liegt keine verfassungsrechtlich unzulässige Kumulation von Körperschaftsteuer und Erbschaftsteuer vor. Das Verfassungsrecht gebietet nicht, alle Steuern aufeinander abzustimmen

und Lücken sowie eine mehrfache Besteuerung des nämlichen Sachverhalts zu vermeiden. So ist es beispielsweise nicht zu beanstanden, dass der nämliche Gewinn sowohl der Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie zusätzlich der Gewerbesteuer unterworfen wird. Dies gilt auch für eine Kumulation von Ertrag- und Erbschaftsteuer, wie die Milderungsregelung des § 35b EStG verdeutlicht.

Der BFH verneint auch einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) im Hinblick auf eine unterschiedliche Behandlung von Erbanfällen bei natürlichen und juristischen Personen. Denn Art. 3 Abs. 1 GG enthält kein allgemeines Verfassungsgebot einer rechtsformneutralen Besteuerung. Es obliegt dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, ob er die progressive Einkommensteuerbelastung gemäß § 32a EStG mit Rücksicht auf die Erbschaftsteuerbelastung der Einkünfte abfedert (§ 35b EStG) und ob sowie in welcher Form er diese Entlastung auf den linearen Körperschaftsteuertarif gemäß § 23 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes (im Streitjahr: 15 %) erstreckt.

Schließlich verneint der BFH auch einen Verstoß gegen die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG. Im Streitfall kam dies bereits deshalb nicht in Betracht, da die Klägerin von der Gewerbesteuer befreit (§ 3 Nr. 20 des Gewerbesteuergesetzes) war und der Erbanfall deshalb insgesamt mit Erbschaft- und Körperschaftsteuer in Höhe von lediglich 45 % belastet war. (Bundesfinanzhof, Pressemitteilung Nr. 8 vom 07. Februar 2017)

Werden Sie Mitglied im

BSM

dem größten Verband der Schausteller und Marktkaufleute